

Richtlinie über die Förderung von Balkon- und Gartenkraftwerken in der Gemeinde Frankenfeld

§ 1 Förderziel und Verwendungszweck:

Balkon- und Gartenkraftwerke sind eine einfache Möglichkeit für Haushalte ihren Anteil zur Reduzierung des CO₂-Austoßes beizutragen und dabei die eigenen Kosten des Strombezuges zu senken. Die Gemeinde Frankenfeld fördert den Kauf und die Installation solcher Anlagen im Gemeindegebiet auf Basis dieser Richtlinie.

§ 2 Gegenstand der Förderung:

Förderfähig sind die Anschaffungskosten von Photovoltaikanlagen für Balkonmodule (sog. Balkonkraftwerke) bzw. Gartenkraftwerke mit einem Modulwechselrichter, soweit die maximal registrierte Leistung die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten, auf Neu- und Bestandsgebäuden im Gebiet der Gemeinde Frankenfeld.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Mieter/-innen sowie Eigentümer/-innen selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet der Gemeinde Frankenfeld. Als Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen, sowie eingetragene Genossenschaften antragsberechtigt.

§4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Förderung erfolgt als einmaliger, zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer pauschalen Festbetragsfinanzierung.
- (2) Für Anlagen entsprechend des § 1 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 150,00 € als Festbetrag gewährt, sofern die Anschaffungskosten 500,00 € übersteigen. Bei Anschaffungskosten unter 500,00 € wird der Förderbetrag auf 100,00 € reduziert.
- (3) Es ist nur eine Förderung je Haushalt zulässig.
- (4) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde Frankenfeld im Rahmen der für diesen Zweck bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Kombination der Förderung dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, soweit die Förderprogramme es jeweils ermöglichen.
- (2) Förderfähig sind ausschließlich Balkon- und Gartenmodule mit einem Modulwechselrichter soweit die maximal registrierte Leistung die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.
- (3) Die Wechselrichter der Balkon- und Gartenmodule müssen der europäischen Norm entsprechen und zertifiziert sein.
- (4) Die Balkon- und Gartenmodule müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben angezeigt werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammregister der Bundesnetzagentur (www.marktstammregister.de).
- (5) Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen mit Fachunternehmen oder eines Kaufvertrages über ein Balkon- oder Gartenkraftwerk erfolgt erst nach Bewilligung des Zuwendungsantrages.
- (6) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

- (7) Antragssteller erklären sich damit einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Gemeinde jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.
- (8) Die Zustimmung zum Betrieb eines Balkon- oder Gartenkraftwerks durch den Vermieter oder ggf. durch die Hauseigentümerschaft liegt vor.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach Datum des Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- (3) Anträge können postalisch oder elektronisch per Mail bei der Gemeinde Frankenfeld gestellt werden.

Adresse: Gemeinde Frankenfeld, Der Gemeindedirektor, Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller)

Email: rathaus@rethem.de

Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Unterlagen beizufügen.

- (4) Ein vollständiger Antrag im Sinne des Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Gemeinde Frankenfeld behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Anlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage.

§ 7 Mittelanforderung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2024 abzuschließen. Sie gilt als abgeschlossen, wenn der Gemeinde Frankenfeld
 - Rechnungsbeleg über den Kauf und ggf. der Installation der Anlage
 - Ein Foto der installierten Anlage
 - Ein Nachweis zur Anzeige beim Netzbetreiber, soweit gesetzlich vorgeschrieben
 - Ein Nachweis der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit dem Marktstammregister der Bundesnetzagentur
 - Der Nachweis über eine entsprechende EU-Zertifizierung der verbauten Module
 - Ggf. die Erlaubnis zur Installation eines Balkon- oder Gartenkraftwerkes des Vermieters / der Vermieterin vorlegt wurden.

§ 8 Auszahlung der Mittel

Nach Prüfung und Bewilligung erfolgt die Auszahlung der Mittel durch die Gemeinde Frankenfeld in einer Summe auf das in der Mittelanforderung angegebene Bankkonto.

§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zuwendungsempfänger-/innen sind verpflichtet auf Verlangen der Gemeinde Frankenfeld innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Förderung Auskunft über die Verwendung der bewilligten Zuwendung und der geförderten Maßnahme zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde Frankenfeld kann Daten der Zuwendungsempfänger-/innen im Rahmen der Förderung anfordern, verarbeiten und speichern.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft. Eine Verlängerung kann durch den Rat der Gemeinde Frankenfeld entsprechend beschlossen werden.

Die Gemeinde Frankenfeld behält sich außerdem jederzeit Änderungen dieser Richtlinie vor.